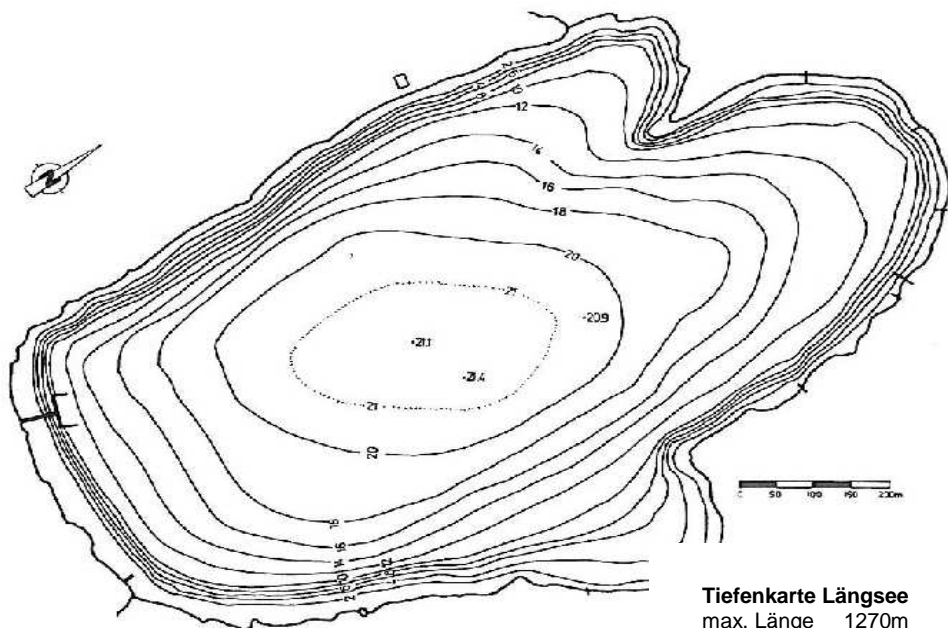


Fische die im Längsee leben

Fischart	Mindestfangmaß (cm)	Schonzeit
Aal, FREI	-	-
Aitel, FREI	-	-
Barsch, FREI	-	-
Bitterling	-	1. Jän. - 31. Dez.
Brachse, FREI	30	-
Hecht	60	1. Jän. - 30. April
Karpfen	40	-
Laube, FREI	-	-
Rotaugen, FREI	-	-
Rotfeder, FREI	-	-
Schleie	30	1. Jun. - 30. Jun.
Waller (Wels)	70	15. Mai - 15. Jul.
Zander	50	1. Jän. - 31. Mai

Für die FREI
gekennzeichneten
Fische gilt keine
Fangmengen-
beschränkung!



Tiefenkarte Längsee
 max. Länge 1270m
 max. Breite 820m
 Fläche 75ha
 Uferlänge 3832m
 Seehöhe 550m
 max. Tiefe 21.5m

*Das Stift St. Georgen wünscht Ihnen, Ihrer Familie
und allen Freunden ein kräftiges „PETRI HEIL“
und noch viele schöne Tage am Längsee.*

Fischerei am Längsee

01. Mai bis 25. Oktober 2013



Karpfen ohne Schonzeit

In der lieblichen Landschaft Mittelkärntens liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet der ca. 75 ha große Längsee. Die naturbelassenen Ufer, mit großen Seerosen- und Schilfgürtel, wo noch viele seltene Vogelarten ihre Nistplätze haben, machen das Fischen im Längsee zu einem besonderen Naturerlebnis.

Jeder Fischer braucht:

1. Eine gültige Jahresfischerkarte oder eine Fischergastkarte für das Land Kärnten
2. Eine Fischereierlaubnis für den Längsee.

Preise der Fischereierlaubnis und Gastkarten:

1 Tageskarte	€ 20,--
1 Wochenkarte	€ 75,--

Die Fischergastkarte erhalten Sie in der BH St. Veit/Glan oder im Stift St. Georgen/Lgs. (Rezeption). Die Gebühr beträgt € 5,-- für eine Woche und € 13,-- für 4 Wochen. Bei Rückgabe des Fischereierlaubnisscheines werden € 4,-- rückerstattet.

Fischereierlaubnisscheine erhalten Sie gerne:

im Stift St. Georgen/Lgs. (Rezeption)	(04213/2046)
Waffen- und Angelgeschäft Honsig-Erlenburg (St.Veit)	(04212/2132)
bei Hr. Johannes Joham, Schlossallee 7, St. Georgen/Lgs.	(0650/7035800)

Die Fangergebnisse - auch Leermeldungen – sind unbedingt abzugeben oder per E-Mail an office@stift-stgeorgen.at zu senden. Sie werden von der Stiftsverwaltung ausgewertet.

Interessante Internetseiten:

www.bildungshaus.at; www.bistum-gurk.at; www.laengsee.at;
www.kaerntner-landesfischerei.at

Fischereiordnung Längsee

1. Die Fischereierlaubnis wird nur an InhaberInnen einer Jahresfischerkarte oder einer Fischergastkarte, gültig für das Land Kärnten ausgegeben.
2. **Die für das Land Kärnten vorgeschriebenen Schonzeiten, Mindestmaße, Fischerei-, Tier-, und Naturschutzgesetze sowie die Fischereiweidgerechtheitsverordnung sind zwingend einzuhalten.**
3. Das Fischen vom Ufer oder vom Boot aus ist über den ganzen See erlaubt. **Die Fischereizeit ist von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, des eingetragenen Datums.** Von den Badestegen ist das Fischen nur nach Rücksprache mit dem Bademeister und/oder dem Stegbesitzer erlaubt.
4. Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar.
5. Es darf höchstens mit zwei Angeln gefischt werden. Der Fischer muß bei seinem Gerät anwesend sein (→ Fischereierlaubnisscheinentzug).
6. Untermaßige oder geschonte Fische müssen sofort und schonend in den See zurückgesetzt werden. Kranke und tote Fische wegen Seuchengefahr nicht zurücksetzen sondern bei der Fischereiaufsicht melden!
7. Jeder angeeignete (oder gehältere) Fisch ist unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber unter Angabe der Fischart, Länge, Datum und Fangzeit in den Fischereierlaubnisschein einzutragen.
8. Die Verwendung von Köderfischen aus anderen Gewässern ist nicht erlaubt. In dem Monat Mai ist das Angeln mit Köderfischen verboten.
9. Pro Tag ist das Fanglimit 1 Raubfisch (Hecht, Zander, Waller) und 3 Friedfische (Karpfen, Schleie). Für die in diesem Absatz nicht namentlich angeführten Fische besteht kein Fanglimit (z.B. Barsch)
10. Die Badestege, das Ufer und der See sind von jeglichem Unrat sauber zu halten.
11. Die erbeuteten Fische dürfen weder verkauft, noch darf mit ihnen ein Handel betrieben werden.
12. Gefangene Fische, auch Köderfische, dürfen höchstens 12 Stunden gehältert werden. Sie dürfen nur für den Tagesbedarf entnommen werden.
13. Bei der Ausübung des Fischfanges dürfen elektronische Ortungshilfen nicht verwendet werden (Echolot, GPS u.s.w.).
14. Das Zelten in der freien Landschaft und somit auch am Längsee ist verboten.
15. Dem Landesgesetzblatt Kärntner Fischereiweidgerechtheitsverordnung (15. Juli 2003, 30. Verordnung) ist ausdrücklich zu entsprechen, wonach mitunter der „Gebrauch von Legeschnüren“ (§1, (1)) nicht als weidgerecht gilt.
16. Eine Nichteinhaltung der Fischereiordnung hat eine sofortige Entziehung der Fischereibewilligung zur Folge. Ein Anspruch auf Rückersatz bereits geleisteter Gebühren besteht nicht. Darüber hinaus ist mit einer Meldung an das Stift St. Georgen sowie mit eine Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft zu rechnen.